

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 562795
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Grindelwald Hochwasserschutz, Schwarze Lütschine, Grindelwald Grund Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Projekts.....	2
3.1	Ausgangslage und Bedürfnis	2
3.2	Vorgesehene Massnahmen	3
3.3	Projektkosten und Kostenwirksamkeit.....	3
3.4	Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen	4
3.5	Landbedarf	4
3.6	Auswirkungen auf die Umwelt.....	4
3.7	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	4
3.8	Termine	4
4	Finanzielle Auswirkungen	4
4.1	Kantonsbeitrag	4
4.2	Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation	5
4.3	Kreditart / Finanzplan.....	5
4.4	Folgekosten	5
5	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen im Gebiet Grindelwald Grund offenkundig gemacht. Nach dem Hochwasser vom August 2005 traten in der Schwarzen Lütschine wegen der sich zurückziehenden Gletscher seit 2006 wiederholt grosse Hochwasserabflüsse mit sehr viel Geschiebetrieb auf. Mehrmals musste Geschiebe notfallmässig aus dem Gerinne entfernt werden. Nur so konnten Überschwemmungen, insbesondere im Bereich des Bahnhofs, verhindert werden.

Die Schwellenkorporation Grindelwald will nun die notwendigen Wasserbaumassnahmen realisieren. Die beitragsberechtigten Kosten betragen CHF 8'390'000.--. Der Kanton Bern soll mit CHF 2'936'500.-- an die Finanzierung beitragen.

Der Nutzen/Kosten-Faktor des Projektes beträgt 1.4. Somit handelt es sich um ein kostenwirksames Hochwasserschutzprojekt, das auch durch den Bund subventioniert werden wird.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzmassnahmen und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund", Gesamtentscheid Oberingenieurkreis I vom 4. Januar 2016
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Grindelwald vom 14. April 2014

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Beim Hochwasserereignis vom August 2005 war auch das Gebiet Grindelwald Grund durch Überschwemmungen der Schwarzen Lütschine betroffen. Das Hochwasser verursachte Schäden in der Höhe von CHF 11 Mio. Seit 2006 traten in der Schwarzen Lütschine wegen der sich zurückziehenden Oberen und Unteren Grindelwaldgletscher mehrmals erneute Hochwasser mit teilweise massiven Geschiebeverlagerungen auf. Nur dank notfallmässigen, aufwändigen Ausbaggerungen während der Ereignisse konnten Überschwemmungen, vor allem beim Bahnhof Grund, verhindert werden.

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Grindelwald weist für das Gebiet Grindelwald Grund eine mittlere Gefährdung auf (blaues Gefahrengelände). Bereits bei häufigen Ereignissen muss mit einer Überschwemmung des Bahnhofareals Grindelwald Grund der Wengernalpbahn und der Talstation der Gondelbahn Grindelwald–Männlichen gerechnet werden. Gemäss kantonaler Risikostrategie besteht somit ein Schutzdefizit und es sind Schutz- und Vorsorgemassnahmen

zu treffen. Es sind grosse Sachwerte, wie die Infrastrukturanlagen der Bahnen und die Parkieranlagen gefährdet, aber auch Menschen, die sich bei den Bahnanlagen aufhalten. Die erheblichen Risiken können nur mit aktiven Hochwasserschutzmassnahmen auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Rein organisatorische Massnahmen, wie Vorwarnungen und Evakuationen, reichen nicht aus.

Die Jungfraubahnen, die Gondelbahn Grindelwald–Männlichen AG und die Berner Oberland Bahnen planen zur Zeit Ausbauten und Neubauten für das so genannte Projekt V-Bahn, was die Hochwasserschutzmassnahmen noch wichtiger macht. Die Talstationen für das Projekt V-Bahn, die dafür nötigen Strassenerschliessungen und das Wasserbauprojekt wurden in einem Masterplan koordiniert.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Die Abflusskapazität der Schwarzen Lütschine wird zum Schutz vor einem 100jährigen Hochwasserereignis mit folgenden Massnahmen erhöht:

- Das Trasse der Grundstrasse wird rechtsufrig auf einer Länge von 120 Metern erhöht und mit einer Schutzmauer von 185 Meter Länge ergänzt, um Ausuferungen im Bereich der Rollbahnbrücke zu verhindern.
- Der bestehende Damm zwischen dem Werkhof der Gemeinde und der Brücke der Wengernalpbahn wird ebenfalls rechtsufrig erhöht.
- Das Gerinne der Schwarzen Lütschine wird im Bereich der Chilchbodenbrücke auf einer Länge von 80 Metern verbreitert. Die Gemeinde Grindelwald wird die bestehende Chilchbodenbrücke zurückbauen und durch die neue Grundbrücke rund 150 Meter talwärts ersetzen.
- Rechtsufrig werden die Uferverbauungen und die Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von rund 650 Metern, zwischen Chilchbodenbrücke und der Einmündung des Wärgistalbachs in die Schwarze Lütschine, neu erstellt. Linksufrig davon wird ein Abflusskorridor ausgebildet, damit das Wasser im Überlastfall kontrolliert abfliessen kann und die Infrastrukturanlagen am rechten Ufer auch bei sehr seltenen Hochwasserereignissen geschützt sind.
- Die Ufer der Schwarzen Lütschine werden unterhalb der Mündung des Wärgistalbachs auf einer Länge von 400 Metern mit 13 Blockbuhnen geschützt.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojekts belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 9'140'000.--. Die Schwellenkorporation Grindelwald hat den erforderlichen Kredit an ihrer Mitgliederversammlung vom 14. April 2014 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von rund CHF 750'000.--, die von den Bahngesellschaften (Objektschutzmassnahmen von Neubauten) und den übrigen betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen/Kosten-Faktor von 1.4 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in der Gemeinde Grindelwald wichtige bestehende und geplante Infrastrukturanlagen des öffentlichen und privaten Verkehrs und das touristisch wichtige Gebiet Grindelwald Grund weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.5 Landbedarf

Während der Bauzeit werden rund 2'000 m² landwirtschaftliches Kulturland temporär beansprucht. Fruchtfolgeflächen werden keine tangiert. Im Bereich der Gerinneverbreiterung müssen rund 300 m² Land in der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) erworben werden.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume**

Für den Bau der beidseitigen Blockbuhnen unterhalb der Einmündung des Wärgistalbachs in die Schwarze Lütschine werden kleine Flächen an Ufervegetation und Wald temporär beansprucht. Sie werden anschliessend wieder naturnah gestaltet und bestockt. Auch im übrigen Projektperimeter sind die Auswirkungen unbedeutend.

- **Gewässerökologie und Fischerei**

Die Schwarze Lütschine ist ein Fischgewässer. Die Gestaltung der Ufersicherungen erfolgt naturnah.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Masterplans und für die touristische und wirtschaftliche Weiterentwicklung von Grindelwald. Sie werden Bauaufträge für verschiedene Unternehmungen auslösen, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

3.8 Termine

Die Bauarbeiten sollen im Herbst 2016 beginnen und es wird mit einer Bauzeit von rund fünf Jahren gerechnet. Die Realisierung erfolgt in enger Abstimmung mit den Bauvorhaben der Bahngesellschaften.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis Juli 2014; Vertragsteuerung: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes; Vorvertragsteuerung: Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamts für Statistik)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF 9'140'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF 750'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF 8'390'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, maximal	CHF 2'936'500.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 2'936'500.00
gemäss Art. 141 ff. FLV und zu bewilligender Kredit	

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3'775'500.-- übernehmen, mit einem Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 2'428'000.--. Davon werden rund CHF 750'000.-- von Dritten (Bahngesellschaften, Werkeigentümern) getragen.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan (1:25'000)

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):

- Gesamtentscheid Wasserbaubewilligung vom 4. Januar 2016
- Dossier Wasserbaubewilligung